



Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 15.09.2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung

1. Straßenausbau Wiesenstraße Ost - 3. Bauabschnitt

Stadt Schwabach, 09.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 17.09.2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes

Tagesordnung

1. Vorstellung der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes für Jugend und Familie
2. „Gute-Kita-Gesetz“ - Weitergabe der Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)
Hier:
 - Umsetzung der Richtlinie eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen
 - Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen: Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Ersatzbetreuung

Stadt Schwabach, 10.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

Einladung zu einer Bürgerversammlung
für die Gesamtstadt mit Schwerpunkt „Wolkersdorf/Raubershof – Bezirk XII“
für Mittwoch, 23. September 2020, um 18:45 Uhr, im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.
(Unter Einhaltung der aktuellen Hygieneregeln der Bayerischen Staatsregierung)

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- Vorsitz:** Oberbürgermeister Peter Reiß
- Tagesordnung:**
1. Begrüßung
 2. Aktuelle Informationen aus dem Versammlungsbezirk
 3. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind. Bürgerversammlungsbezirk XII – Wolkersdorf/Raubershof: Der Bürgerversammlungsbereich XII umfasst den Stadtteil Wolkersdorf mit Raubershof, im Norden und Osten begrenzt durch die Stadtgrenze, südlich beim Teufelsholz und südlich von Raubershof, im Westen bei Dietersdorf zur nördlichen Grenze zwischen Ahornweg und Schlehenweg.

Stadt Schwabach, 01.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

„Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht.
Sie trat am 18. August 2020 in Kraft. "

Stadt Schwabach, 09.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

„1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 131 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. "

Stadt Schwabach, 09.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schwabach über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Stadtgebiet.

Aufgrund des Art. 3 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 20.12.2007 (GVBl 2007, S.922) trifft die Stadt Schwabach folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Erlaubnis:

1. Es werden die Lotterien und Ausspielungen folgender Veranstalter genehmigt:
 - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
 - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
 - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen (evangelisch und katholisch)
 - Gewerkschaftliche Organisationen
 - Sportvereine welche dem Bayer. Sportbund angehören
 - Schützenvereine die einem anerkannten Verband angehören
 - Freiwillige Feuerwehr Schwabach mit ihren Ortswehren
 - Sonstige rechtsfähigen Vereine welche als gemeinnützig anerkannt sind
2. Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf 40.000 € nicht überschreiten.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen:

Die allgemeine Erlaubnis der vorgenannten Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Schwabach, -Ordnungsamt- angezeigt werden
2. Der Anzeige sind beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeitpunkt, verantwortliche Personen)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus welchem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet der Stadt Schwabach hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 % der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs.2 Jugendschutzgesetz, insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs.3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (Muster beim Ordnungsamt erhältlich) zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
3. Die Stadt Schwabach kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage in Abweichung von § 15 Abs.3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Die steuerrechtlichen Pflichten gem. §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotterie-steuer anfällt.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt für drei Jahre.

Stadt Schwabach, 03.09.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule
der Stadt Schwabach
vom 10.09.2020**

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

			Euro
	1.	Elementarfächer, wöchentlich 45min	
		- Musikmäuse	24,00
		- Musikzwerge	24,00
		- Musikalische Früherziehung	24,00

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

	- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	35,00
	- Kinder treffen Senior*innen	24,00
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	62,00
	- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	49,00
	- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	40,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	83,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	66,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	53,00
3.	Einzelunterricht	
	- wöchentlich 30 Minuten	75,00
	- wöchentlich 45 Minuten	101,00
4.	Ensembleunterricht Kinder , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- wöchentlich 45 Minuten	14,00
	- Kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
	- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00
5.	Ensembleunterricht Erwachsene , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- wöchentlich 45 Minuten ab 7 Teilnehmenden	21,00
	- wöchentlich 45 Minuten bei 5 bis 6 Teilnehmenden	30,00
	- wöchentlich 45 Minuten bei 3 bis 4 Teilnehmenden Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2	
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	24,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	35,00
	- Bläserklasse	35,00
	- Instrumentalunterricht 3 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 9 Kindern	56,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30min	290,00
	- Einzelunterricht 45min	380,00
	- Musizieren in der Gruppe	161,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	100,00
8.	Workshop , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- 1. Tag	25,00
	- ab dem 2. Tag	20,00

Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nachfolgender Maßgabe für:

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

		Euro
1.	Elementarfächer, wöchentlich 45min	
	- Musikmäuse	3,00
	- Musikzwerge	3,00
	- Musikalische Früherziehung	3,00
	- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
	- Kinder treffen Senior*innen	3,00
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	– in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
	– in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
	– in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00

Straßensperrungen

Dietersdorfer Straße/Tuchergasse

Die Dietersdorfer Straße wird aufgrund der Umverlegung von Gas- und Wasserleitungen im Einmündungsbe-
reich zur Tuchergasse vom 16.09. bis voraussichtlich 02.10.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Verkehr wird
beidseitig über Am Wasserschloß umgeleitet. Die Zufahrt der Anlieger ist beidseitig bis zur Baustelle mög-
lich.

Mariensteig

Die Straße Mariensteig bleibt aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 30a bis voraus-
sichtlich 30.10.2020 für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich, eine
Wendemöglichkeit ist nicht vorhanden.

Kanalstraße

Die Kanalstraße bleibt aufgrund der Auswechslung der Wasserleitung auf Höhe der Hausnummern 8 bis 10
(Stichstraße in Sackgasse) bis voraussichtlich 09.10.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist
bis zur Baustelle möglich.

Kammersteiner Straße, Unterführung BAB6

Die Unterführung der BAB6 in der Kammersteiner Straße wird im Zeitraum 07.09. bis voraussichtlich
30.09.2020 aufgrund von Arbeiten an der Lärmschutzwand der BAB6 immer wieder tageweise für den Ver-
kehr gesperrt. Die Sperrung ist auf die Tageszeit beschränkt. Die Zufahrt zu den Kleingärten und den Pferde-
koppeln ist über die Baustraße (Zufahrt über äußere Rittersbacher St 2224) möglich. Die Zufahrt ist beidsei-
tig bis zur Arbeitsstelle möglich, eine Wendemöglichkeit ist nicht vorhanden.

Im Tiefen Tal

Die Straße „Im Tiefen Tal“ bleibt aufgrund der Aufstellung eines Baukrans mit Container auf Höhe der Haus-
nummer 6a bis voraussichtlich 02.10.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur
Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 07.09.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat